

Gebührensatzung

für die Wochenmärkte der Stadt Iserlohn

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 13. Dez. 1994, 20. Dez. 2001, 22. Juli 2003 und 31. März 2009 die nachstehende Gebührensatzung für die Wochenmärkte der Stadt Iserlohn beschlossen.

Die Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) in der z.Z. gültigen Fassung, den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Okt. 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610) in der z.Z. gültigen Fassung und und § 67 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Feb. 1999 (BGBl. I S. 202) in der z. Z. geltenden Fassung.

§ 1

- (1) Für die Benutzung des Marktplatzes zum Feilbieten von Waren wird ein Marktstandsgeld nach folgendem Tarif erhoben:

Für jeden angefangenen Quadratmeter der benutzen Marktfläche: 1,20 €

- (2) Die Zahlung des Marktstandsgeldes hat sofort bei Aufforderung durch den Marktmeister gegen Aushändigung einer Quittung zu erfolgen. Die genannte Gebühr gilt für die normal festgesetzte Verkaufszeit, auch wenn diese Verkaufszeit nicht voll ausgenutzt wird. Sofern der Verkauf über die normal festgesetzte Verkaufszeit hinaus stattfindet, ist nochmals die volle Gebühr zu entrichten.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Jan. 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Wochenmärkte der Stadt Iserlohn vom 13. Juli 1981 in der Fassung der Änderungssatzung vom 8. Juni 1983 außer Kraft.

Iserlohn, 16. Dez. 1994
21. Dez. 2001
23. Juli 2003
20. April 2009

Müller
Bürgermeister